

# Kampf um Hilflosenentschädigung

Als der junge Mann mit Down-Syndrom 18 Jahre alt wurde, reduzierte die IV seine Hilflosenentschädigung. Die Familie konnte den Entscheid nicht nachvollziehen und setzte sich zur Wehr – mit Erfolg. Eine Fallgeschichte.

Text: Susanne Schanda

Der Schritt in die Volljährigkeit ist für alle Jugendlichen ein wichtiger. Für junge Menschen mit einer Behinderung hat er eine weiter reichende Bedeutung. Denn in der Regel überprüft die Invalidenversicherung (IV) beim Übertritt in die Volljährigkeit den Anspruch auf Hilflosenentschädigung (HE) neu. Und nicht selten finden sich Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen plötzlich mit einer Herabstufung der Ansprüche konfrontiert. So geschehen bei Mario Häfliger. Geboren mit dem Down-Syndrom, erhält er seit seinem zweiten Lebensjahr eine Hilflosenentschädigung mittleren Grades. In regelmässigen Abständen wurde seine Hilflosigkeit von einer IV-Fachperson vor Ort überprüft und als mittelschwer eingestuft.

## Unverständliche Herabstufung

Als der junge Mann 18 wurde, trat er eine einjährige Anlehre bei der Stiftung Brändi in Horw an. In dieser Zeit meldete sich eine Fachperson von der IV für einen Hausbesuch bei der Familie Häfliger an, um die Situation neu einzuschätzen. Allerdings erschien Mario nicht zur abgemachten Zeit zuhause, so dass die Abklärung ohne ihn gemacht werden musste. «Umso mehr waren wir überrascht, als in der Verfügung Marios Hilflosigkeit von einer mittelschweren auf eine leichte herabgestuft wurde», sagt sein Vater Hans-Peter Häfliger, Präsident von insieme Luzern. Der Abklärungsbericht anerkannte lediglich, dass Mario bei den Lebensverrichtungen «An- und Auskleiden», «Körperpflege» und «Fortbewegung» eingeschränkt sei und Unterstützung benötige, kam aber zum Schluss, dass der junge Mann nicht dauernd und regelmässig auf lebensprak-

tische Begleitung angewiesen sei. Es seien keine Hilfeleistungen erforderlich, die das selbstständige Wohnen ermöglichen.

## Einsprache und Beschwerde

Die Eltern von Mario stiessen sich besonders an der Begründung für die Aberkennung von Hilfeleistungen für das selbstständige Wohnen: «Ein Natel ist beim Versicherten vorhanden und er kann damit jederzeit Hilfe anfordern. Andere Hilfsmittel werden keine benötigt.» Diese Bemerkung werde dem wahren Hilfebedarf Marios in keiner Weise gerecht, sagen die Eltern. Sie machten eine Einsprache auf diesen Vorbescheid und entschieden sich dann, den gerichtlichen Weg zu beschreiten. Sie liessen sich bei Procap juristisch beraten und stützten ihre Beschwerde mit einem bereits vorhandenen amtsärztlichen Bescheid sowie dem Abschlussbericht der Stiftung Brändi zum Ende der Lehrzeit von Mario.

«Wir bemühten uns, eine detaillierte Verwaltungsgerichtsbeschwerde zu erstellen, wo wir sämtliche Darstellungen und Sachverhalte begründeten», sagt Hans-Peter Häfliger. Der Aufwand hat sich gelohnt. Zwei Jahre später wurde die Beschwerde vollumfänglich gutgeheissen. Das Kantonsgericht Luzern kam zum Schluss, dass Mario bei zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig und in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist und zudem der lebenspraktischen Begleitung bedarf, weil er ohne die Begleitung Dritter nicht selbstständig wohnen kann. Damit ist eine mittelschwere Hilflosigkeit gegeben. Für Angehörige ist wichtig zu wissen, dass ein Bedarf an lebenspraktischer Begleitung erst bei volljährigen Personen, die

ausserhalb eines Heims wohnen, angerechnet werden kann. Selbst wenn eine behinderte Person beim Übertritt in die Volljährigkeit also nicht mehr in vier, sondern nur noch in drei oder zwei alltäglichen Lebensverrichtungen auf Hilfe angewiesen ist, kann sie eine mittelschwere Hilflosigkeit geltend machen, wenn sie nicht selbstständig wohnen kann. Da Mario weder lesen noch schreiben und rechnen kann, ist er bereits bei einfachen administrativen Tätigkeiten und beim Einkaufen auf Unterstützung angewiesen. Beim Kochen braucht er Hilfe, und die Wäsche muss jemand von der Familie für ihn besorgen.

Die Geschichte ist kein Einzelfall. Doch viele Angehörige schlucken entsprechende Entscheide der IV, weil sie nicht genügend über ihre Rechte und Ansprüche informiert sind. «Das ist nicht in Ordnung», sagt Hans-Peter Häfliger und empfiehlt den Angehörigen, sich zu wehren. ●

## Beratung

Juristische Beratung bietet der Rechtsdienst von Integration Handicap: [www.integrationhandicap.ch](http://www.integrationhandicap.ch) > sozialversicherungen.

Informationen zum Bedarf an lebenspraktischer Begleitung finden Sie im Ratgeber für Rechtsfragen «Behindert – was tun?» auf der Website von Pro Infirmis: [www.proinfirmis.ch](http://www.proinfirmis.ch) > Behindert – was tun? > Inhaltsverzeichnis > Assistenz > Hilflosenentschädigung bei Volljährigen > Wann besteht ein Bedarf an lebenspraktischer Begleitung?